

---

113. Erfüllungsort für die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises. Ist bei Zurückweisung einer prozeßhindernden Einrede auf Grund des §. 87 C.P.D. über die Kosten zu erkennen?

I. Civilsenat. Urtheil v. 4. Februar 1885 i. S. M. Nachf. (Kl.) w. F. (Bekl.)  
Rep. I. 453/84.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Klageantrag ist auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Restpreises von Eiern, welche Beklagter in Berlin von der Klägerin gekauft, im Betrage von 1000 M mit Zinsen gerichtet. Die Klage ist beim Landgerichte I Berlin erhoben, weil Berlin der Erfüllungsort für die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises an die Klägerin sei (§. 29 C.P.D.). Der in Köln domizilierte Beklagte erhob die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des angezogenen Gerichtes und verweigerte die Verhandlung zur Hauptsache. In erster

In Instanz wurde die Einrede verworfen und der Beklagte in die Kosten verurteilt; in zweiter Instanz wurde die Entscheidung von einem Schieds-  
eide des Beklagten darüber abhängig gemacht, daß nicht bei Abschluß  
des fraglichen Kaufgeschäftes zwischen den Parteien abgeredet sei, daß  
Beklagter den Kaufpreis gegen die (in Berlin erfolgte) Übergabe des  
Frachtbriefes Zug um Zug bezahlen sollte. Im Schwörungsfalle ist  
die Klage wegen Unzuständigkeit des Landgerichtes Berlin I abgewiesen.  
Im Weigerungsfalle ist der Einwand des Beklagten verworfen und  
Beklagter in die Kosten beider Instanzen verurteilt. Auf Revision der  
Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, die Berufung gegen  
das erstinstanzliche Urteil mit der Maßgabe, daß die ausgesprochene  
Verurteilung des Beklagten in die Kosten in Wegfall komme, zurück-  
gewiesen und die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen. Die  
Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz wurden dem Beklagten  
auferlegt.

#### Gründe:

„Nach §. 29 C.P.D. hängt die Entscheidung davon ab, ob Berlin  
der Erfüllungsort für die dem Beklagten obliegende Pflicht zur Zahlung  
des eingeklagten Restkaufpreises ist. Dies ist an sich davon unabhängig,  
daß Berlin der Erfüllungsort für die der Klägerin obliegende Übergabe  
der verkauften Eier war. Auch läßt sich aus der Bestimmung im  
Art. 342 Abs. 3 H.G.B. nicht folgern, daß, weil die Eier in Berlin  
übergeben sind, Beklagter dort auch den Kaufpreis zahlen mußte. Ob  
der Kaufpreis in Berlin gezahlt werden mußte, ist nach Art. 324  
Abs. 1 H.G.B. zu entscheiden. Der Berufungsrichter hat die Ent-  
scheidung davon abhängig gemacht, ob die Parteien beim Vertrags-  
abschlusse eine bezügliche ausdrückliche Abrede getroffen haben. Auf  
den Beweis einer solchen ausdrücklichen Abrede kommt es aber nicht  
an, wenn die auf Berlin als Erfüllungsort für die Verpflichtung des  
Beklagten gerichtete Absicht der Vertragsschließenden sich aus den Um-  
ständen ergibt. Der Berufungsrichter hat die hierfür sprechenden  
Umstände in ihrem Zusammenhange eingehend zu würdigen unterlassen.  
Dieselben sprechen so schlagend dafür, daß der Kaufpreis in Berlin  
gezahlt werden sollte, daß es einer weiteren Beweiserhebung, namentlich  
über eine bezügliche Usance, nicht bedarf. Der in Köln wohnende  
Beklagte ist nach Berlin gereist, wo das fragliche Kaufgeschäft zwischen  
ihm und der in Berlin domizilierten Klägerin abgeschlossen ist. Die

verkauften Eier waren von auswärts per Eisenbahn an die Adresse der Klägerin nach Berlin gesandt und lagerten auf dem Güterbahnhofe in bezw. bei Berlin. Die Klägerin, welcher der Frachtbrief von der Bahnverwaltung ausgehändigt war, gab diesen Frachtbrief dem Beklagten, welcher daraufhin die Eier auf dem Bahnhofe in Empfang nahm und sofort zur Weiterverfendung nach Köln an seine, des Beklagten, Adresse zur Bahn aufgab. Darauf zahlte Beklagter sofort in Berlin der Klägerin in deren Geschäftslokal den größeren Teil des Kaufpreises, nämlich 3300 *M.*, während der Kaufpreis im Ganzen angeblich 4929 *M.* betrug. Beklagter würde dort auch sofort den Rest des Kaufpreises bezahlt haben, wenn er das nötige Geld bei sich gehabt hätte. Da dies aber nicht der Fall, und die alsbaldige Beschaffung desselben mit Umständen verbunden war, machte Klägerin dem Beklagten die Konzeffion, daß er den Rest des Kaufpreises alsbald nach seiner Rückkehr nach Köln der Klägerin zusenden möge. In diesem ganzen Hergange spricht sich das Bewußtsein des Beklagten, daß er der Klägerin den Kaufpreis in Berlin bezahlen müsse, auf das Unzweideutigste aus. Es kann auch nicht etwa darin, daß die Klägerin dem Beklagten gestattete, den Kaufpreis von Köln aus zu senden, eine Abänderung des ursprünglichen Vertrages dahin gefunden werden, daß bezüglich der Zahlung des Restkaufpreises der Erfüllungsort nicht mehr Berlin, sondern Köln sein sollte. Es handelt sich hier vielmehr nur um eine Gefälligkeit der Klägerin, bei welcher an eine Änderung des Vertrages nicht gedacht war. Ist hiernach Berlin als Erfüllungsort anzusehen, so ist die Einrede des Beklagten ohne weiteres als unbegründet zu verwerfen, also das Urteil erster Instanz wiederherzustellen, bezw. die gegen dasselbe eingelegte Berufung des Beklagten zurückzuweisen. Nach §. 530 Nr. 2, §. 529 C.P.D. war insolgedessen die Sache zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückzuverweisen.

Mit Unrecht hat jedoch der erste Richter dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites auferlegt. Ebenso hat mit Unrecht das Berufungsgericht für den Fall der Eidesweigerung dem Beklagten die Kosten nicht bloß der zweiten, sondern auch der ersten Instanz auferlegt. Der in beiden Urteilen allegierte §. 78 C.P.D. paßt hier nicht, da noch kein Definitivurteil in der Sache selbst erlassen war, also der Beklagte noch nicht unterliegende Partei war. Es hätte sich höchstens fragen können, ob nach §. 91 C.P.D. die in erster Instanz erwachsenen

Kosten des ohne Erfolg gebliebenen Verteidigungsmittels dem Beklagten aufzuerlegen seien. Die Vorinstanzen haben nicht geprüft, ob dazu ein genügender Anlaß vorlag. In Ermangelung eines solchen ist erst im Endurteile auch über die in erster Instanz erwachsenen Kosten dieses Verteidigungsmittels zu entscheiden. Dagegen waren in Anwendung des §. 92 C.P.D. die Kosten der gegen das erstinstanzliche Urteil, welches nach §. 248 Abs. 2 C.P.D. bezüglich der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen ist, schließlich ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittel, also der Berufungs- und Revisionsinstanz, dem Beklagten, dessen Einrede verworfen ist, aufzuerlegen.“